

§ 207b nicht anzuwenden

# Oberster Gerichtshof hebt erstmals §-209 Urteile auf

Plattform gegen § 209 fordert Rehabilitation und Entschädigung aller Opfer

**Wie soeben bekannt wurde hat der Oberste Gerichtshof letzten Dienstag eine historische Entscheidung gefällt. Er hat erstmals sämtliche Urteile gegen einen homosexuellen Mann aufgehoben, der nach dem antihomosexuellen Sonderstrafgesetz, § 209 StGB, verurteilt worden ist.**

Gegen den damals 26jährigen Günter L. war 1993 in Wien ein Strafverfahren nach dem § 209 StGB eröffnet worden, weil er mit 15- bis 18jährigen jungen Männern sexuelle Kontakte gehabt haben soll. Im Sommer 1997 wurde der homosexuelle Mann rechtskräftig zu acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Der Fall erregte damals als „Kalenderurteil-Fall“ großes Aufsehen, weil der Angeklagte lediglich auf Grund seiner tagebuchartigen Kalenderaufzeichnungen verurteilt worden ist, in denen er die Vornamen und das (von ihm geschätzte) Alter seiner Partner, darunter eben auch (vermutlich) Jugendliche, eingetragen hatte. Niemand hat die Jugendlichen jemals zu Gesicht bekommen; weder Gericht, noch Staatsanwalt, noch Verteidiger, auch nicht der Beschuldigte selbst, kannten jemals deren wirkliches Alter.

Günter L. erhob Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der ihm am 9. Jänner dieses Jahres Recht gegeben und die Republik Österreich zu Schadenersatzzahlungen verurteilt hat (*L. & V. vs. Austria*).

## Akten vernichtet & Urteile aufgehoben

Über Betreiben Günter L.s hat die Bundespolizeidirektion Wien im Sommer dieses Jahres nicht nur sämtliche Computervormerkungen gelöscht, wie dies Innenminister Strasser österreichweit angeordnet hatte, sondern vor allem auch alle Papierakten vernichtet (P 405/65/r/03, 04.09.2003). In allen anderen § 209-Fällen haben die Polizeibehörden die Skartierung der Papierakten bislang noch verweigert, wogegen zahlreiche Beschwerden bei der Datenschutzkommission anhängig sind.

Mit seinem Urteil vom 11. November (11 Os 101/03) hat der Oberste Gerichtshof nun auch sämtliche Gerichtsentscheidungen aufgehoben, die gegen Günter L. nach dem § 209 gefällt worden waren, darunter auch zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs selbst. Günter L. wurde endgültig freigesprochen, und der Gerichtshof stellte fest, dass auch die Voraussetzungen für eine Haftentschädigung gegeben sind.

## § 207b nicht anzuwenden

Die Generalprokuratur, die höchste österreichische Anklagebehörde, hatte noch beantragt, das Verfahren, nach Aufhebung der seinerzeitigen Entscheidungen, an die erste Instanz, das Landesgericht für Strafsachen Wien, zurückzuverweisen, und das Verfahren nach der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB, neu durchzuführen. Der Oberste Gerichtshof hat jedoch Günter L. Recht gegeben und ausgesprochen, dass § 207b StGB infolge des Urteils des Menschenrechtsgerichtshofs nicht anzuwenden ist.

Günter L. wurde damit auf den Tag genau zehn Jahre nach der Einleitung des Verfahrens gegen ihn, umfassend rehabilitiert; das Strafverfahren war seinerzeit am 10.11.1993 eingeleitet worden. Die anderen, weit über tausend Opfer des antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209, die nicht die Kraft aufbrachten, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde zu führen, warten aber nach wie vor auf Rehabilitation.

„Wir rufen die Bundesregierung auf, nach dem historischen Urteil des Obersten Gerichtshofs zu handeln und die Opfer des § 209 rasch zu entschädigen und zu rehabilitieren“, sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der *Plattform gegen § 209* und Verteidiger von Günter L., „Es darf nicht sein, dass jene, die zu schwach waren, um sich erfolgreich zu wehren, nun als Opfer zweiter Klasse noch einmal unter die Räder kommen“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitation und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Presseaussendung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

<http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2003/jan/L&VvAustriaandSLvAustriajudse.htm>

Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Wortlaut:

<http://hudoc.echr.coe.int/Hudoc1doc2/HEJUD/200301/l.-v.%20v.%20austria%20-%2039392jv.ch1b%2009012003e.doc>

<http://hudoc.echr.coe.int/Hudoc1doc2/HEJUD/200301/s.l.%20v.%20austria%20-%2045330jv.chb1%2009012003e.doc>

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,

[office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

13.11.2003